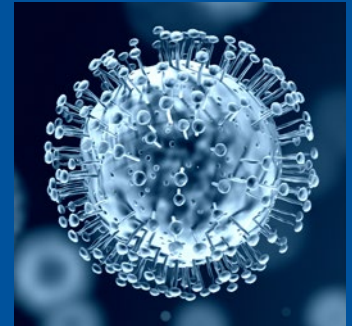


Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Bildungseinrichtungen

im Bereich: Musikschulen, Volkshochschulen, Nach-
beziehungsweise Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen,
die Angebote zur privaten Bildung durchführen



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum bis 25. Mai 2022 festgelegt

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder und Regelungen, die der Biostoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und
- die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt befristet bis zum 25. Mai 2022. Sie verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu verbindlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im Folgenden *kursiv* dargestellt sind.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) die Anforderungen an den Arbeitsschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsschutzregel hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Er hat diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Bildungseinrichtungen im Bereich Musikschulen, Volkshochschulen, Nachbeziehungsweise Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen, die Angebote zur privaten Bildung durchführen

Ziel dieser Handlungshilfe ist es, Rahmenhinweise zum sicheren Betrieb in Bildungseinrichtungen zu geben, die Angebote zur privaten Bildung durchführen (wie Musikschulen, Volkshochschulen, Nachbeziehungsweise Schülerhilfen). Empfehlungen für Tanzschulen enthält die branchenspezifische [Handlungshilfe für Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios und Tanzsportvereine](#) der VBG.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen zielen auf die Umsetzung folgender wesentlicher Punkte ab:

- Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelastung,
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nase-Schutz/medizinischen Gesichtsmasken (MNS) beziehungsweise Atemschutzmasken,
- Hände- und Oberflächenhygiene sowie
- Lüften.

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder zur Umsetzung länderspezifischer SARS-CoV-2-Schutz-Verordnungen sind an die [zuständigen Gesundheitsbehörden der Bundesländer](#) zu richten.

Die folgenden Hinweise stellen Empfehlungen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich beziehungsweise sinnvoll sein. Bei der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind länderspezifische Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu beachten. Die Empfehlungen beziehen sich grundsätzlich auf alle in der Bildungseinrichtung befindlichen Personen, wie Beschäftigte, Teilnehmende und externe Personen. Teilnehmende sind je nach Bildungseinrichtung Kursteilnehmende, Schülerinnen oder Schüler.

Sicherheit und Gesundheit in Bildungseinrichtungen

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist der Träger oder die Trägerin der Bildungseinrichtung in seiner beziehungsweise ihrer Funktion als Unternehmer oder Unternehmerin.

Bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind im Zusammenhang mit dem Coronavirus insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Beschäftigte als auch Teilnehmende sowie externe Dozenten/Dozentinnen sein) während der beruflichen Tätigkeit an Arbeits- und Lernplätzen zu betrachten. Neben den Arbeits- und Lernbedingungen sind auch weitere Aspekte, die der Betrieb einer Bildungseinrichtung mit sich bringt (zum Beispiel Pausenbereiche) sowie Tätigkeiten weiterer Personen (zum Beispiel Reinigungspersonal, Wachdienste, externe Dozenten und Dozentinnen) mit zu berücksichtigen.

Dabei ist die Beratung des Unternehmers oder der Unternehmerin durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besonders wichtig.

Generell gilt: Außer den hier genannten sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeiten und für ein sicheres Arbeiten erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.

Generelle Empfehlungen und Maßnahmen

- Einrichtung eines internen Krisenstabes (zum Beispiel Leitung der Bildungseinrichtung, Sicherheitsbeauftragte, ausgewählte Beschäftigte oder Mitarbeitervertretung; Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) beziehungsweise Austausch und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutzausschuss
- Durchführung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit); [Handlungshilfen der VBG](#) und [weiterer Unfallversicherungsträger](#) können hinzugezogen werden, dazu zählen auch die
 - Prüfung, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zu treffen sind, und die
 - Berücksichtigung der zusätzlichen psychischen Belastung, zum Beispiel durch die Umgestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen, Arbeitszeiten sowie von Kommunikationswegen.Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen sind technische und organisatorische Maßnahmen vorrangig vor persönlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen (T-O-P).
- Bei Bedarf Abstimmung zwischen der Leitung der Bildungseinrichtung sowie zuständigem Gesundheitsamt insbesondere wegen des Vorgehens bei auftretenden Verdachtsfällen

Generelle Hygienemaßnahmen (allgemeine Verhaltensregeln)

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten)
- Auf Körperkontakt, wie Handschlag, Umarmung und Ähnliches, verzichten
- Benutzte Taschentücher direkt entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel)
- Kein Betreten der Bildungseinrichtung beziehungsweise des Geländes durch Personen, bei denen eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion oder der Verdacht einer Infektion vorliegt

Die Einhaltung dieser Maßnahmen kann durch das Aufhängen von Plakaten zu den Verhaltensregeln unterstützt werden.

Regelungen entsprechend der Corona-ArbSchV

Vorerst befristet gültig bis 25.05.2022

- *Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. (§ 2 Corona-ArbSchV)*
- *Bei der Umsetzung der Anforderungen der Corona-ArbSchV ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. (§ 1 Corona-ArbSchV)*
Anmerkung: Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Darüber hinaus beschreibt die Regel den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nummer 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss.
- *Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden. (§ 1 Corona-ArbSchV)*
- *Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu ge-*

währleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:

- das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind,
- die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
- die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken. (§ 2 Corona-ArbSchV).
Anmerkung: Die Wahrnehmung von Testangeboten auf Grundlage der Corona-ArbSchV ist den Beschäftigten freigestellt. Es ist jedoch zu empfehlen, das Testangebot anzunehmen. Für bestimmte Beschäftigtengruppen gibt es aktuell weitergehende Testverpflichtungen in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte beziehungsweise die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. (§ 3 Corona-ArbSchV)
- Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. (§ 3 Corona-ArbSchV)
- Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. (§ 2 Corona-ArbSchV)

Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<p>Grundsatz</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Priorität bei der Planung der Bildungsangebote und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Durchführung der Bildungsangebote als auch während der Pausen sowie im Verwaltungsbereich eingehalten werden. • Zur Reduzierung der Raumbelastung sollen Mindestgrundflächen für die im Raum befindlichen Personen festgelegt werden. • Wenn der Mindestabstand auch durch (arbeits-)organisatorische Maßnahmen nicht einhaltbar ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, dazu zählt das Vorsehen räumlicher Abtrennungen (zum Beispiel durch Aufstellen von Abtrennungen aus einem leicht zu reinigenden Material). Der obere Rand der Abtrennung soll bei sitzender Tätigkeit mindestens 1,5 m (bei stehender Tätigkeit mindestens 2 m, zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen mindestens 1,8 m) über dem Boden enden. • Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen beziehungsweise Nicht-Einhaltung des Mindestabstands soll mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) getragen werden.
<p>Planung der Räume und Lehrformen</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichts- und Lehrformen unter Berücksichtigung des Mindestabstands wählen oder auf digitale Vermittlungsformen (Onlineangebot, E-Learning, digitale Plattformen und Ähnliches) zurückgreifen • Didaktische/methodische Konzepte so anpassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können; auf Gruppen- und Partnerarbeit verzichten • Räumlichkeiten entsprechend anpassen (zum Beispiel Tischaufstellung und Bestuhlung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Festlegungen zur Raumbelastung) • Gegebenenfalls in weitere Räume ausweichen oder wenn möglich Bildungsangebote im Freien durchführen (Auflagen für das Zusammentreffen mehrerer Personen prüfen und lokal abstimmen) • Bei atmungsintensiven Unterrichtsformen (Gesang, Blasinstrumente, eventuell auch Sprachkurse) ist ein größerer Mindestabstand erforderlich (siehe „Zusätzliche Empfehlungen für einzelne Bildungsbereiche“) • Unterrichts- beziehungsweise Lehrzeiten und Pausenzeiten so planen, dass ausreichend Zeit zum Lüften sowie zur Reinigung vorhanden ist und dass sich Teilnehmende oder teilnehmende Gruppen möglichst nicht begegnen • Begrenzungen und Mindestabstände kennzeichnen, zum Beispiel durch entsprechende Einrichtung der Räume (nicht benötigte Tische/Stühle und Ähnliches entfernen), durch Bodenmarkierungen

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrswege in allen Räumen der Bildungseinrichtung, auf den Fluren und im Außengelände zur Einhaltung des Mindestabstands festlegen und kennzeichnen (zum Beispiel durch Bodenmarkierungen, wenn möglich durch Einbahnwegeregulungen) • Wartebereiche so einrichten, dass der Mindestabstand eingehalten wird (zum Beispiel nicht benötigte Stühle entfernen, Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen) • Die Nutzung von Aufzügen soll aufgrund der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten hinsichtlich der Personenanzahl unter Beachtung des Mindestabstands beschränkt werden (zum Beispiel Nutzung nur durch einzelne Personen oder für mobilitätseingeschränkte Personen).
<p>Verwendung von Mund-Nase-Schutz/medizinischen Gesichtsmasken (MNS) oder Atemschutzmasken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich soll der Mindestabstand zwischen allen Personen und in allen Bereichen der Bildungseinrichtung eingehalten werden. • Wenn der Mindestabstand im Ausnahmefall nicht sicher eingehalten werden kann und technische Maßnahmen, wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen, oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, soll MNS getragen werden. • Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein Minimum begrenzen • Atemschutzmasken sollen getragen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch MNS nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind (insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelugung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden). • Regeln zum Umgang mit MNS oder Atemschutzmasken beachten (siehe „Weiterführende Informationen“) • Beschäftigte zum Umgang mit MNS oder Atemschutzmasken unterweisen • Bei Bereitstellung und Nutzung von Atemschutzmasken sind die Anforderungen der DGUV Regel 112-190 „Atemschutz“ zu berücksichtigen (unter anderem hinsichtlich Gebrauchsdauer, arbeitsmedizinischer Vorsorge, Unterweisung).
<p>Hygienemaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschmöglichkeit beziehungsweise Händedesinfektion im Eingangsbereich vorsehen • Hinweise anbringen, dass die Hände beim Betreten der Bildungseinrichtung gewaschen beziehungsweise desinfiziert werden sollen • Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ermöglichen, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet <ul style="list-style-type: none"> – nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten – vor dem Essen – nach dem Toilettenbesuch – nach dem Kontakt mit schmutzigen, gegebenenfalls kontaminierten Materialien (zum Beispiel Treppengeländer) • Plakat zum richtigen Händewaschen an den Waschplätzen aushängen • Seifenspender und Einmalhandtücher und gegebenenfalls Desinfektionsspender und rückfettende Hautpflegemittel vorhalten • Räume und Kontaktflächen regelmäßig reinigen (zum Beispiel Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festlegen
<p>Planung der Gruppengrößen und des Personalbedarfs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die einzelnen Bildungsmaßnahmen und die Abläufe in den Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelugung prüfen (siehe „Grundsatz“) • Flankierend die weiteren Aufenthaltsbereiche überprüfen (Pausen-, Sanitärbereiche, Verkehrswege, siehe „Zusätzliche Empfehlungen für einzelne Bildungsbereiche“) • Daraus die maximal aufzunehmende Anzahl an Teilnehmenden ermitteln; zum Gruppenunterricht eingeteilte Gruppen beibehalten und nicht mischen • Gegebenenfalls Gruppen teilen oder wöchentlich rotierende Kurse anbieten • Personaleinsatz (Dozenten und Dozentinnen, Lehrkräfte und andere) unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen und der sich daraus ergebenden Gruppengröße planen

Durchführung konkreter Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<p>Vorabinformation der Beschäftigten, Teilnehmenden und weiterer Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte und externe Lehrkräfte über Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung informieren • Teilnehmende vorab darauf hinweisen, unter welchen Voraussetzungen sie nicht an den Bildungsangeboten teilnehmen dürfen (unter anderem Symptome einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, wie Fieber, Husten, Atembeschwerden; Kontakt zu bestätigt infizierten Personen) • Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung den Teilnehmenden vor Beginn des Bildungsangebotes zur Verfügung stellen • Vorabinformation zu Festlegungen und Verhaltensregeln (Regelungen der Bildungseinrichtungen und generelle Hygieneregeln) in der Bildungseinrichtung allen externen Personen (zum Beispiel externe Dozenten und Dozentinnen, Dienstleister) zur Verfügung stellen
<p>Zutritt zum Gelände beziehungsweise Gebäude der Bildungseinrichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen über die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung im Bereich der Zugänge bereitstellen, zum Beispiel durch Plakate • In Empfangs- und Sekretariatsbereichen Mindestabstände, zum Beispiel durch Bodenmarkierungen, kennzeichnen und transparente Abtrennungen anbringen • Größere Ansammlungen von Personen vermeiden, zum Beispiel durch Staffelung des Beginns der einzelnen Bildungsangebote oder räumliche Abgrenzung; gegebenenfalls Aufsicht organisieren • Organisieren, dass das Gelände der Bildungseinrichtung nur solche Personen betreten, bei denen der Verdacht einer Infektion ausgeschlossen werden kann (siehe auch Vorabinformationen) • Aufenthalt externer Personen und Besucher generell auf ein Minimum beschränken; auch Begleitpersonen (zum Beispiel Eltern) sollen sich nur wenn zwingend notwendig in der Bildungseinrichtung aufhalten • Für externe Personen, zum Beispiel Post- oder Paketboten und Lieferanten, nach Möglichkeit separate Zugänge festlegen beziehungsweise organisatorische Regelungen treffen, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen besteht (zum Beispiel durch Festlegung von Ablage-/ Abholorten und Ansprechpersonen)
<p>Unterweisung und Information</p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Unterweisung beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen unterweisen • Im Rahmen der Unterweisungen die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 aufklären und über die Möglichkeit der Schutzimpfung informieren, zum Beispiel Hinweise der VBG zur Corona-Schutzimpfung, Unterweisungshilfe der BG Bau und Hinweise der DGUV zur Corona-Schutzimpfung (siehe „Weiterführende Informationen“) • Alle Teilnehmenden vor Beginn des Bildungsangebots und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen informieren. Dabei sollen Verhaltens- und Hygieneregeln, an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst, erläutert werden (zum Beispiel speziell auf Kinder angepasste Erläuterungen, Sprachkenntnisse berücksichtigen) • Unterweisungs- und Informationshilfen der VBG und weiterer Unfallversicherungsträger beziehungsweise der BZgA nutzen
<p>Durchführung der Bildungsangebote (Lüftung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Lüftung: Räume und Werkstätten mehrmals täglich unter sogenannter Stoßlüftung lüften (Fenster komplett öffnen, wenn möglich Querlüftung) Die Raumluftqualität kann mittels der CO₂-Konzentration beurteilt werden (nach ASR A3.6 sind 1.000 ppm noch akzeptabel, diese sollten in der Zeit der Epidemie möglichst unterschritten werden; Messung zum Beispiel mit CO₂-Ampeln) • Lüftungsintervall festlegen (nach ASR A3.6 in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten lüften, insbesondere nach Gruppenwechsel) oder berechnen (zum Beispiel mit dem Lüftungsrechner der BG Bau), dabei Raumart (unter anderem Raumvolumen) und Raumnutzung (unter anderem Personenbelegung, Art der Tätigkeit) berücksichtigen Lüftungsdauer festlegen, dabei Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie vorherrschenden Winddruck berücksichtigen (Lüftungsdauer von 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter nicht unterschreiten)

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Lüftung: Raumlufthechnische Anlagen nutzen (ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen), reinen Umluftbetrieb, wie in Klimasplitgeräten, vermeiden oder geeignete Filter zum Abscheiden von Viren einsetzen Die raumlufthechnischen Anlagen sachgerecht einrichten, betreiben und instandhalten sowie möglichst durchgehend laufen lassen, auch außerhalb der Unterrichts- und Lehrzeiten • Mobile Raumlufthereiniger sind kein Ersatz für die freie Lüftung oder die Lüftung über raumlufthechnische Anlagen; sie sind allenfalls als ergänzende Maßnahme geeignet. Sachgerechte Aufstellung, Betrieb und Instandhaltung gewährleisten; weiterführende Informationen zu mobilen Raumlufthereinigern siehe Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumlufthereinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2, Hinweise der DGUV zu Luftfilteranlagen in öffentlichen Gebäuden, BMAS-Publikation „Mobile Luftreiniger (MLR) – Hinweise zur Auswahl und zum Betrieb und bauliche Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumlufthereiniger • Hygieneplakate (Hinweise zur Lüftung), zum Beispiel der DGUV oder BG Bau aufhängen • Weiterführende Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften siehe SARS-CoV-2-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der DGUV und Fachbereich AKTUELL FBHM-114 „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO₂-Konzentration“ sowie auf der DGUV-Sonderseite „Lüften hilft“

Zusätzliche Empfehlungen für einzelne Bildungsbereiche

Bereich	Empfehlungen
Unterrichts- und Kursräume	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelastung durch eindeutige Bestuhlung und Aufstellen der Tische oder durch Bodenmarkierungen einhalten • Möglichst personenbezogene Arbeits- und Lernmittel (zum Beispiel Tischplatte, Stuhl) benutzen; bei Nutzung von Arbeits- und Lernmitteln durch mehrere Personen sowie bei Wechsel von Teilnehmenden beziehungsweise Gruppen Reinigung nach Gebrauch vorsehen • IT-Geräte, wie Maus und Tastatur, sollen möglichst personenbezogen genutzt werden • Headsets und Schreibgeräte, wie Kugelschreiber, Bleistifte und Ähnliches, sollen generell nicht gemeinschaftlich genutzt werden • Gemeinschaftsgarderoben sollen nur genutzt werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist; andernfalls sollen Teilnehmende ihre Kleidung personenbezogen am Platz aufbewahren.
Pausen- und Sanitärbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Beschäftigten und Teilnehmenden für die gleichzeitige Nutzung unter Einhaltung des Mindestabstandes festlegen • Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (gegebenenfalls zeitversetzte Pausenbeziehungsweise Nutzungszeiten) • Festlegungen zur maximalen Benutzerzahl an den jeweiligen Räumen anbringen beziehungsweise in den Bereichen kennzeichnen (Bodenmarkierungen, Aushänge und Ähnliches) • Reinigungsintervalle der Pausen- und Sanitärbereiche in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festlegen; Sanitärräume arbeitstäglich mindestens einmal reinigen • Verhaltens- und Hygieneregeln aushängen • Vor Eintritt und Nutzung von Pausenräumen Möglichkeiten zur Handhygiene bereitstellen
Büroarbeitsplätze <i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelarbeitsplätze vorsehen oder Bürotätigkeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu unterstützen • Mehrfachbelegung nur dann vorsehen, wenn die Regelungen zum Mindestabstand und zur Raumbelastung eingehalten werden können; gegebenenfalls räumliche Abtrennungen vorsehen • Weiterführende Informationen siehe „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bürobetriebe und Call Center“ der VBG • Auf kontaktarme Kommunikation hinwirken (zum Beispiel Telefonate, E-Mail) • Kontakte zu Teilnehmenden, Eltern, Schülerinnen und Schülern außerhalb der Kurse (zum Beispiel Anmeldungen, Klärung organisatorischer Fragen) möglichst telefonisch oder digital durchführen

Bereich	Empfehlungen
Musikschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 m immer einhalten, auch beim Klavierunterricht • Abstandsregelung durch eindeutige Bestuhlung beziehungsweise Kennzeichnung einhalten, möglichst Einzelunterricht durchführen • Atmungsaktive Fächer, wie Gesang und Blasinstrumente, sollen nur als Einzelunterricht in großen Räumen durchgeführt werden • Beim Einsatz von Blasinstrumenten sowie in Chören soll der Abstand zur nächsten Person deutlich vergrößert sein („SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der VBG) • Weitere Maßnahmen in Fächern wie Gesang und Blasinstrumente: große Räume nutzen, durchsichtige Abtrennungen anbringen, verstärkt lüften • Instrumente und andere Lernmittel nur personenbezogen nutzen; ist dies nicht möglich (zum Beispiel Klavier oder Notenständer), Reinigung nach Benutzung • Instrumente sollen nur durch die Benutzenden gestimmt werden; muss die Lehrkraft Instrumente stimmen, so soll sie einen Mund-Nase-Schutz tragen und sich davor sowie danach die Hände waschen, das Instrument gegebenenfalls reinigen • Insbesondere bei Blasinstrumenten auf einen hygienischen Umgang achten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Kondensat durchführen (zum Beispiel durch Einmalhandtücher und Mülleimer bereitstellen)
Volkshochschulen	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Hinweise für Kursangebote mit Bewegung/Sport: Durchführung im Freien prüfen; Vorgaben und Richtlinien der Bundesländer beachten; bei der Durchführung in Räumen erhöhte Hygieneanforderungen einhalten (unter anderem Mindestabstand und Lüftungsintervalle erhöhen, keine Partnerübungen oder Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter oder direktem Kontakt zu anderen Personen, keine körpernahen Korrekturen durch Lehrkräfte, Umkleiden und Duschen möglichst zu Hause, keine gemeinsame Nutzung von Übungsmaterialien, Mitbringen von eigenen Matten und Ähnlichem) • Zusätzliche Hinweise für Kursangebote in Lehrküchen: Durchführung nur, wenn der Mindestabstand, die Anforderungen an die Raumbelagung, die personenbezogene Nutzung von Arbeits- und Lernmitteln sowie die Hygieneanforderungen sicher eingehalten werden können • Im Falle der Nutzung von externen Räumlichkeiten soll eine enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten erfolgen, ob und wie die Kurse unter Beachtung der Mindestabstände, Anforderungen an die Raumbelagung und Hygieneregeln durchgeführt werden können.
Schülerhilfen/Nachhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen nicht mischen; möglichst Schüler und Schülerinnen, die eine Schule gemeinsam besuchen, in eine Gruppe einteilen

Sonstige Empfehlungen

Bereich	Empfehlungen
Arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf Arbeitsmedizinische Vorsorge (Wunschvorsorge) oder Beratung der Beschäftigten durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt ermöglichen; telefonische arbeitsmedizinische Vorsorge ist möglich, Beratung auch zu besonders schutzbedürftigen Personengruppen • Bei Bereitstellung und Nutzung von Atemschutzmasken Arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebotsvorsorge) anbieten • Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt gegebenenfalls zur Festlegung weitergehender Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Atemschutz) für Beschäftigte hinzuziehen (unter anderem im Hinblick auf die Art und Dauer der Kontakte ohne Einhaltung des Mindestabstandes sowie die persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten beziehungsweise besonders schutzbedürftigen Beschäftigten) • Bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personen die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt einbeziehen (siehe Informationen des RKI)
Ersthelfer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Ersthelfer/in zu besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland unterweisen (siehe Hinweise zur Ersten Hilfe)

Bereich	Empfehlungen
Probenahme und Diagnostik zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2	<ul style="list-style-type: none"> • Werden in der Bildungseinrichtung Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch durchgeführt, sollen Schutzmaßnahmen für das durchführende Personal bezüglich der Probenahme und Diagnostik festgelegt und umgesetzt werden (siehe Informationen und Hinweise des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ sowie der DGUV und „Weiterführende Informationen“). • Bei Verwendung von Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) im beruflichen Bereich sind die Angaben der Herstellerfirma in der Gebrauchsanweisung zu beachten. Gegebenenfalls kann eine Unterstützung und Begleitung durch Personen sinnvoll sein, die in der Durchführung der Selbsttests kundig sind.

Weiterführende Informationen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse des BMAS
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
- Informationen des BZgA zum Coronavirus
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>
- Suche nach zuständigem Gesundheitsamt
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Plakate und Medien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Bildungseinrichtungen
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
- Plakat der DGUV zu allgemeinen Schutzmaßnahmen
<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3787/coronavirus-allgemeine-schutzmassnahmen?c=17>
- Informationen in Fremdsprachen
<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona>
- Hinweise für die Erstellung von Hygienekonzepten
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- Hinweise zum Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) und FFP2-Masken
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp
sowie
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html
- Hinweise zur Corona-Schutzimpfung
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Impfungen/1_Infos+Fragen/Infos+Fragen_node.html
und
<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/corona-schutzimpfung-was-sie-jetzt-wissen-sollten/>
sowie
<https://dguv.de/impfenschuetzt/index.jsp>
- Hinweise zur Ersten Hilfe
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp>

- Hinweise zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen?c=4>
sowie
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf>
und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf>
- Hinweise zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>
und
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klas-senzimmern-wichtig>
- Bundesweite Kampagne „Lüften hilft“
<https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp>
- Hinweise zum Angebot von Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp
sowie
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Antigen-Schnelltests/Antigen-Schnelltests_node.html
und
<https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/informationen-zu-corona-tests/>
- Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der VBG
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html
sowie
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/02_Bildungseinrichtungen/01_Aktuelles/aktuelles_node.html
- Hinweise der VBG für Ballett- und Tanzschulen
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen_Tanzschulen-studios.pdf
- Hinweise der VBG für Bühnen und Studios
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf
- Empfehlungen der DGUV für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Rahmen-Hygieneplan des deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V.
<https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/service-fuer-volkshochschulen/Rahmenkonzept-Wiederaufnahme-vhs-Präsenzbetrieb.pdf>